

- 924 -

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 96

Freitag, 10. Dezember

2021

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2020 der Kreisvolkshochschule Aurich gGmbH 925

Jahresabschluss 2020 der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH 925

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden 926

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten der Flächennutzungsplanberichtigungen 25. Berichtigung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Esenser Postweg/K122“ im Ortsteil Langefeld 33. Berichtigung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Erholungsgebiet Tannenhausen“ im Ortsteil Tannenhausen 927

Hauptsatzung der Stadt Norden (Ostfriesland) 928

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Norden (Hebesatzsatzung) 932

2. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Norden für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgbührensatzung) vom 03.12.2019 933

Satzung zur 4. Änderung der Gästebeitragssatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 08.12.2020 933

Satzung zur 4. Änderung der Tourismusbeitragssatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 08.12.2020 935

Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Gemeinde Dornum (Tourismusbeitragssatzung) 936

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Dornum über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 27.10.2020 944

7. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Krummhörn (Abwasserabgabensatzung) 945

Bekanntmachung der Abgrenzungssatzung Nr. A 5/2 -Upender Straße- im OT Münkeboe der Gemeinde Südbrookmerland 946

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2020 der Kreisvolkshochschule Aurich gGmbH

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Kreisvolkshochschule Aurich gGmbH in ihrer Sitzung am 06.12.2021 den Jahresabschluss 2020 festgestellt und gleichzeitig dem Geschäftsführer Friedhelm Endelmann und den ausgeschiedenen Geschäftsführern Andreas Epple und Manfred Wilts die Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresverlust 2020 in Höhe von 541,91 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2020 der Kreisvolkshochschule Aurich gGmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 24.11.2021 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss zum 31.12.2020, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Kreisvolkshochschule Aurich gGmbH wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 13.12.2021 bis 21.12.2021 im Kreishaushaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 08.12.2021

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

Jahresabschluss 2020 der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH in ihrer Sitzung am 06.12.2021 den Jahresabschluss 2020 festgestellt und gleichzeitig dem Geschäftsführer Friedhelm Endelmann und den ausgeschiedenen Geschäftsführer Andreas Epple die Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresverlust 2020 in Höhe von 68.387,69 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2020 der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuhand Weser-Ems GmbH, Oldenburg, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 10.06.2021 folgenden Bestätigungsvermerk, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 13.12.2021 bis 21.12.2021 im Kreishaushaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 08.12.2021

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden

Die Stadtentwicklung Emden KAdÖR, Emden, hat im Rahmen einer Ersatzmaßnahme in Emden einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau (naturnahe Gruppenaufweitung im Grünlandkomplex Marienwehr Ost) in der Gemarkung Uphusen, Flur 13, Flurstück 33 und Flur 12, Flurstücke 51/37 und 52/37 gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik, durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen und einer ökologischen Baubegleitung vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen zur durchgeführten Allgemeinen Vorprüfung sind der Internetseite der Stadt Emden unter Bekanntmachungen des FD Umwelt für 6 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt zu entnehmen.

Emden, den 08.12.2021

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich
Inkrafttreten der Flächennutzungsplanberichtigungen 25. Berichtigung des Flächennutzungsplans
für den Bereich „Esenser Postweg/K122“ im Ortsteil Langefeld
33. Berichtigung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Erholungsgebiet Tannenhäusen“ im
Ortsteil Tannenhäusen

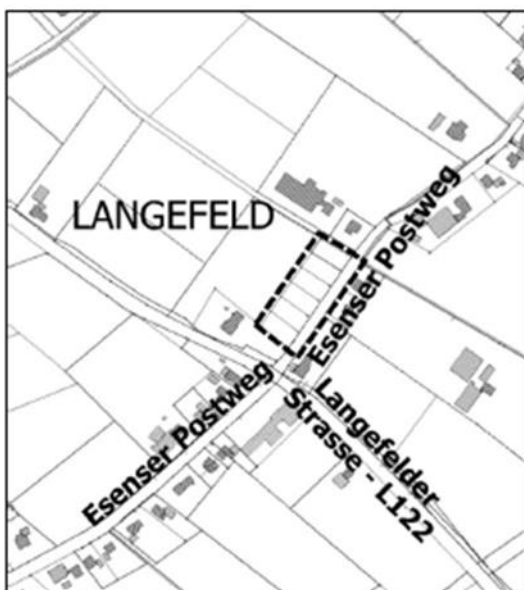
Der Rat der Stadt Aurich hat den Bebauungsplan Nr. 374 „Esenser Postweg/K122“ einschließlich der Begründung in seiner Sitzung am 15.07.2021 sowie die 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 „Erholungsgebiet Tannenhäusen“ einschließlich der Begründung in seiner Sitzung am 03.06.2021 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 84 vom 05.11.2021 trat der Bebauungsplan Nr. 374 „Esenser Postweg/K122“ und die 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 „Erholungsgebiet Tannenhäusen“ in Kraft.

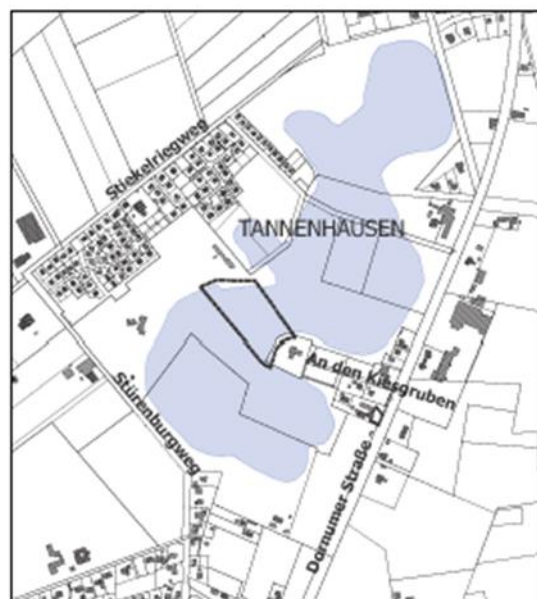
Mit der vollständigen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden am **10.12.2021** treten die **25. Berichtigung des Flächennutzungsplans und die 33. Berichtigung des Flächennutzungsplans** in Kraft.

Die Geltungsbereiche der Berichtigungen des Flächennutzungsplans sind in den nachfolgenden Kartenausschnitten, die Bestandteil der Bekanntmachung sind, schwarz umrandet dargestellt.

25. Berichtigung des FNP



33. Berichtigung des FNP



Der Bebauungsplan Nr. 374 „Esenser Postweg/K122“ wurde im beschleunigten Verfahren unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen gemäß § 13b BauGB i. V. m. § 13a BauGB durchgeführt. Die 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 „Erholungsgebiet Tannenhausen“ wurde ebenfalls im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Im Verfahren an eine nachträgliche nachrichtliche Anpassung an die Bebauungspläne der Innenentwicklung gem. § 13a Abs.1 Satz 1 und Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB wurde von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, von der Abgabe der Art verfügbarer umweltbezogener Informationen und der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Der Öffentlichkeit wurde gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Bauleitplanung zu unterrichten und sich zu der Planung zu äußern.

Im Rahmen der **angeführten 25. und 33. Berichtigung des Flächennutzungsplanes** wurden die Darstellungen der Art der Nutzung der Festsetzung zur Art und Nutzung der Bebauungspläne gem. § 13a Abs. 2 Satz 2 BauGB im Flächennutzungsplan angepasst.

Die Berichtigungen des Flächennutzungsplanes können zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 - 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.30 Uhr) im Rathaus der Stadt Aurich eingesehen werden. Zur Einsichtnahme der Unterlagen kann daher ein Termin im Rathaus unter der Telefonnummer **04941 – 12 2121** vereinbart werden. In einem solchen Termin wird die Möglichkeit gegeben in einer abgegrenzten Räumlichkeit unter Berücksichtigung der geltenden Abstandsregelungen Einsicht in die Unterlagen zu nehmen.

Die vollständige Bekanntmachung ist im Aushangkasten des Rathauses einzusehen und im Internet dauerhaft unter: <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksam-rechtskraeftig-2021.html> sowie über das Landesportal § 4a Abs. 4 BauGB <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> eingestellt.

Aurich, den 08.12.2021

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

Hauptsatzung der Stadt Norden (Ostfriesland)

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 07.12.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Norden" und die Bezeichnung "Stadt".
- (2) Nach § 14 Abs. 3 NKomVG hat die Stadt die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde.

§ 2

Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt in Blau drei goldene Sporenräder (2:1). Als Oberwappen erscheint eine Laubkrone und als Schildhalter der Heilige Andreas vor dem Kreuz.

- (2) Die Farben der Stadt Norden sind gelb-blau.
- (3) Die Farben der Flagge sind gelb-blau; sie zeigt den Schriftzug „STADT NORDEN“ und als Schildhalter den Heiligen Andreas vor dem Kreuz.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen mit der Umschrift "Stadt Norden, Ostfriesland".
- (5) Eine Verwendung des Stadtwappens, der Stadtflagge und des Stadtnamens zu nichtbehördlichen Werbezwecken ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.

§ 3

Ratzzuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 (1) Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Gesamtvermögenswert **55.000,00 €** übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert **5.500,00 €** nicht übersteigt.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss besteht aus der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Beigeordneten, den Mitgliedern nach §74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG sowie der Ersten Stadträtin/dem Ersten Stadtrat mit beratender Stimme.

§ 5

Ortschaften, Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

- (1) Die Gemeindeteile - bestehend aus den früheren Gemeinden -
 - a) Leybucht polder
 - b) Norddeich (früher Lintelmarsch)
 - c) Neuwesteel
 - d) Ostermarsch .
 - e) Süderneuland I
 - f) Süderneuland II
 - g) Westermarsch I
 - h) Westermarsch II
 - i) Bargebur (früher Ortsteil der Gemeinde Lütetsburg)
 - j) und dem Stadtteil Tidofeld

bilden Ortschaften, für die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher bestellt werden.

Die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:

(A) Zur selbständigen Erledigung

- a) Die Ehrung von Bürgerinnen und Bürgern der Ortschaften, soweit sich die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Norden diese im Einzelfall nicht vorbehält. In diesem Fall ist die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher hinzuzuziehen.

- b) Benennung von Sammlerinnen/Sammlern und Zählerinnen/Zählern.
- c) Vorschläge gegenüber der Stadt für die Bestellung von Pflegerinnen/Pflegern, Vormünder, Schiedsfrauen/Schiedsmännern, Schöffinnen/Schöffen und Geschworenen.

(B) Im Rahmen der Anhörung

- a) Ausgestaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kulturpflege, Kindergärten, Kinderspielplätzen, Sportanlagen, Park- und Grünanlagen, Friedhöfen.
 - b) Vorschläge zur Benennung von Straßen und Plätzen.
 - c) Die Bestellung des Ortsbrandmeisters.
 - d) Die Planung und Erweiterung von Schulen.
 - e) Pflege den Ortsbildes.
 - f) Pflege und Unterhaltung von Denkmälern und Kriegsgräbern.
 - g) Förderung von Gemeinschaftspflege (z. B. Volksfeste und Festumzüge).
 - h) Pflege des Brauchtums und des Heimatgedankens.
 - i) Vorschläge zum Ausbau von Straßen und Wegen.
- (2) Die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher führen ein Dienstsiegel.
- (3) Die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher nehmen beratend an den Sitzungen des Rates teil. Dies gilt auch für die Sitzungen der Fachausschüsse, sofern Angelegenheiten beraten werden, die den jeweiligen Ortsteil betreffen.

§ 6

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin/Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen (§ 108 NKomVG).

§ 7

Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei gleichberechtigte ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.¹

¹ Die Vertretung bei Aufstellung der Tagesordnung für den Rat sowie bei dessen Einberufung obliegt nach § 59 Abs. 3 Satz 3 NKomVG der/dem Ratsvorsitzenden.

§ 8

Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 3 NKomVG

Allgemeine Vertreterin/allgemeinen Vertreter ist die Erste Stadträtin/der Erste Stadtrat. Bei deren/dessen Verhinderung bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Vertretung.

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Stadt Norden zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10

Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen des Flächennutzungsplanes sind im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden“ bekannt zu machen. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich unter <https://www.landkreis-aurich.de> zur Verfügung gestellt.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntgabe dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie während der Dienststunden in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zur Einsicht ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). In der Satzung oder Verordnung ist der Inhalt dieser Teile in groben Zügen textlich zu umschreiben.

Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Rechtsvorschrift veröffentlicht werden. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Die Ersatzbekanntmachung wird durch Aushang im Rathaus veröffentlicht.

Im Ostfriesischen Kurier und in der Ostfriesen-Zeitung ist nachrichtlich auf die Veröffentlichung hinzuweisen (Hinweisbekanntmachung).

Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht.

- (2) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen im Ostfriesischen Kurier und in der Ostfriesen-Zeitung.

Öffentliche Rats- und Ausschusssitzungen sind mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch Aushang im Rathaus bekannt zu machen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Darüber hinaus wird auf der Internetpräsenz der Stadt Norden auf die Sitzung hingewiesen.

- (3) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Norden vom 18.11.2020 außer Kraft.

Norden, den 08.12.2021

Stadt Norden

Eiben
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Norden (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in Verbindung mit dem Realsteuererhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 07. Dezember 2021 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Norden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) Für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| 2. Für die Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2022.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Norden, den 07. Dezember 2021

Stadt Norden

Eiben
Bürgermeister

2. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Norden für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 03.12.2019

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 07.12.2021 folgende Änderung der Gebührensatzung der Stadt Norden für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Gebührenhöhe

Die jährliche Reinigungsgebühr beträgt je Einheit des Berechnungsfaktors 1,22 Euro.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Norden, den 07.12.2021

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Eiben

Satzung zur 4. Änderung der Gästebeitragssatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 08.12.2020

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), und der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch

Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 07.12.2021 folgende 4. Änderung der Gästebeitragssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gästebeitragssatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 08.12.2020, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

§ 1 Allgemeines

(3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 2 soll wie folgt gedeckt werden:

zu 19,86 v. H. durch Tourismusbeiträge,
zu 48,08 v. H. durch Gästebeiträge,
zu 16,52 v. H. durch sonstige Entgelte und Gebühren,
zu 15,54 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil).

§ 8 Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

§ 8 Abs. 1 wird folgendermaßen ergänzt:

Personen, die im Gebiet der Stadt Norden [...] sind für jede Einheit eines Objektes verpflichtet:

§ 9 Rückzahlung von Gästebeiträgen

§ 9 wird um Satz 5 ergänzt:

Die Rückerstattung kann erst nach Abrechnung mit dem Vermieter erfolgen.

§ 10 Datenverarbeitung

Das Wort „Kämmereiamt“ wird gem. § 10 Abs. 1 Buchst. a) durch das Wort „Steueramt“ ersetzt.

Artikel II

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Norden, den 07. Dezember 2021

Stadt Norden

Eiben
Bürgermeister

**Satzung zur 4. Änderung der Tourismusbeitragssatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017,
zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 08.12.2020**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), und der §§ 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 07.12.2021 folgende 4. Änderung der Tourismusbeitragssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Tourismusbeitragssatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 08.12.2020, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) und b) werden wie folgt geändert:

**§ 1
Allgemeines**

(2) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- a) für die Förderung des Tourismus
zu 71,42 v. H. durch Tourismusbeiträge,
zu 18,58 v. H. durch sonstige Entgelte und Gebühren,
zu 10,00 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil) und
- b) für die Tourismuseinrichtungen
zu 19,86 v. H. durch Tourismusbeiträge,
zu 48,08 v. H. durch Gästebeiträge,
zu 16,52 v. H. durch sonstige Entgelte und Gebühren,
zu 15,54 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil).

§ 7 Abs. 3 wird folgendermaßen ersetzt:

**§ 7
Vorausleistung**

(3) Die Vorausleistungsschuld entsteht mit der Bekanntgabe des Bescheides über die Heranziehung zur Vorausleistung.

**§ 10
Datenverarbeitung**

Das Wort „Kämmereiamt“ wird gem. § 10 Abs. 1 Buchst. a) durch das Wort „Steueramt“ ersetzt.

Artikel II

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Norden, den 07. Dezember 2021

Stadt Norden

Eiben
Bürgermeister

Anlage 1
zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Norden

Zusätzlich wurde die Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Tourismusbeiträgen in der Stadt Norden um folgende Unternehmensgruppen ergänzt:

- 7.021 wird erweitert um „Vermietung von E-Rollern“
- 9.150 wird erweitert um „Schankanlagenservice/reinigung“
- 9.110 wird erweitert um „Begleitservice“

Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Gemeinde Dornum
(Tourismusbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 2. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Dornum ist für einen Teilbereich des Ortsteils Dornumer-/Westeraccumersiel durch Urkunde des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 22.06.2010 als Nordseebad und für einen Teilbereich des Orts-teils Neßmersiel durch Urkunde vom 05.03.2010 als Küstenbadeort staatlich anerkannt.

Zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung einen Tourismusbeitrag.

- (2) Die Gemeinde bedient sich zur Durchführung der Förderung des Tourismus sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Tourismuseinrichtungen der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum, deren einziger Gesellschafter sie ist. Die Abgeltung dieser Leistungen und der Aufwand der Gemeinde Dornum zählen zum Aufwand gem. Absatz 1 Satz 2.

- (3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- a) für die Tourismusförderung

zu 85 v. H. durch Tourismusbeiträge
zu 15 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil)

- b) für die Tourismuseinrichtungen

zu 3 v. H. durch Tourismusbeiträge
zu 39 v. H. durch Gästebeiträge
zu 44 v. H. durch sonstige Entgelte und Gebühren zu 14 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil)

- (4) Das Erhebungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbstständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Tourismus in der Gemeinde Dornum unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in der Gemeinde Dornum ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, dort – auch vorübergehend – erwerbstätig sind.
- (2) Beitragspflichtig im Sinne des Abs. 1 sind die in Spalte 1 der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstige selbstständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischer Weise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Tourismus geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbstständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen. Mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbstständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Tourismus erfolgenden Bedarfsdeckungen entgeltliche Geschäfte tätigen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der Tourismusbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Gemeinde nach § 1 Abs. 1 und 2 geboten wird.
- (2) Der Vorteil richtet sich nach dem steuerbaren Umsatz im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes – ersatzweise Bruttoeinnahmen ohne Umsatzsteuer -. Maßgebend ist der Umsatz des laufenden Jahres.

§ 4

Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, in dem der im Geltungsbereich dieser Satzung erzielte steuerbare Umsatz mit dem Mindestgewinnsatz (Abs. 3), mit dem Vorteilssatz (Abs. 2) und mit dem Beitragssatz (Abs. 4) multipliziert wird. Sofern ein steuerbarer Umsatz nicht vorliegen sollte, tritt an seine Stelle die Bruttoeinnahme ausschließlich Umsatzsteuer.
- (2) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Tourismus beruhenden Teil des steuerbaren Umsatzes. Er wird unter Berücksichtigung der Art der selbstständigen Tätigkeit durch Schätzung ermittelt. Für die in Spalte 1 der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen ist der Vorteilssatz in Spalte 2 der Anlage 1 bestimmt.

Der Vorteilssatz ist unterteilt in Zone 1 und 2.

Die einzelnen Zonen umfassen folgende Gebiete:

a) Zone 1

Die Ortschaften Neßmersiel und Dornumersiel/Westeraccumersiel. Von der Ortschaft Dornumergrode die gesamte Flur 4 und die Flurstücke 105/80, 86, 81/2, 81/3, 81/4, 81/6, 81/7, 81/8, 81/9,

81/10, 81/11 und 87 der Flur 5 der Gemarkung Dornumergröde. Von der Ortschaft Westerbürl die Flurstücke 1/27, 1/28, 1/29, 1/30, 1/31, 1/32, 1/34, 1/35, 1/36, 1/43, 1/50 und 1/51 der Flur 1 der Gemarkung Westerbürl.

Die Grenzen der Zone 1 sind in den Anlagen 2 und 3 zeichnerisch dargestellt.

b) Zone 2

Das übrige Gemeindegebiet, soweit nicht als Zone 1 bestimmt.

- (3) Der Mindestgewinnsatz für die in Spalte 1 der Anlage 1 genannten Personen und Unternehmen ist in Spalte 3 der Anlage 1 bestimmt.
- (4) Der Beitragssatz beträgt 4,95 v. H.

§ 5

Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, in dem die Erhebungsvoraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen und bei Entstehung der Beitragspflicht während des Jahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresbeitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet die Beitragspflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Beitragsschuld mit dem Ende der Beitragspflicht.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraums. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraums begonnen, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt des Tätigkeitsbeginns.
- (4) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem sie eingestellt wird. Als Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die beitragspflichtige Tätigkeit ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme anzuzeigen. Jede(r) Beitragspflichtige hat die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben bis zum 31.03. des auf das Veranlagungsjahr folgende Jahr der Gemeinde Dornum mit-zuteilen. Auf Anforderung sind der Gemeinde geeignete Nachweise vorzulegen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde Dornum an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7

Vorausleistungen

- (1) Die Gemeinde Dornum erhebt für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Tourismusbeitrages.

- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung, frühestens jedoch zum 01.09. des laufenden Erhebungszeitraumes.

§ 8

Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

§ 9

Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben werden die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 der Europäischen Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 3 und § 5 des Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018 und in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Hierzu zählen insbesondere der Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen, dessen Anschrift, der steuerbare Umsatz sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern aus der Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohner- und Grundbuchverwaltung sowie der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum übermitteln lassen, was auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1, Satz 3 AO).
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 6 Abs. 1 der Gemeinde Dornum die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt, auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß mitteilt oder die von der Gemeinde angeforderten geeigneten Nachweise nicht vorlegt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Gemeinde Dornum (Tourismusbeitragssatzung) vom 06.12.2018 außer Kraft.

Dornum, den 02.12.2021

Gemeinde Dornum

Tränapp
Bürgermeister

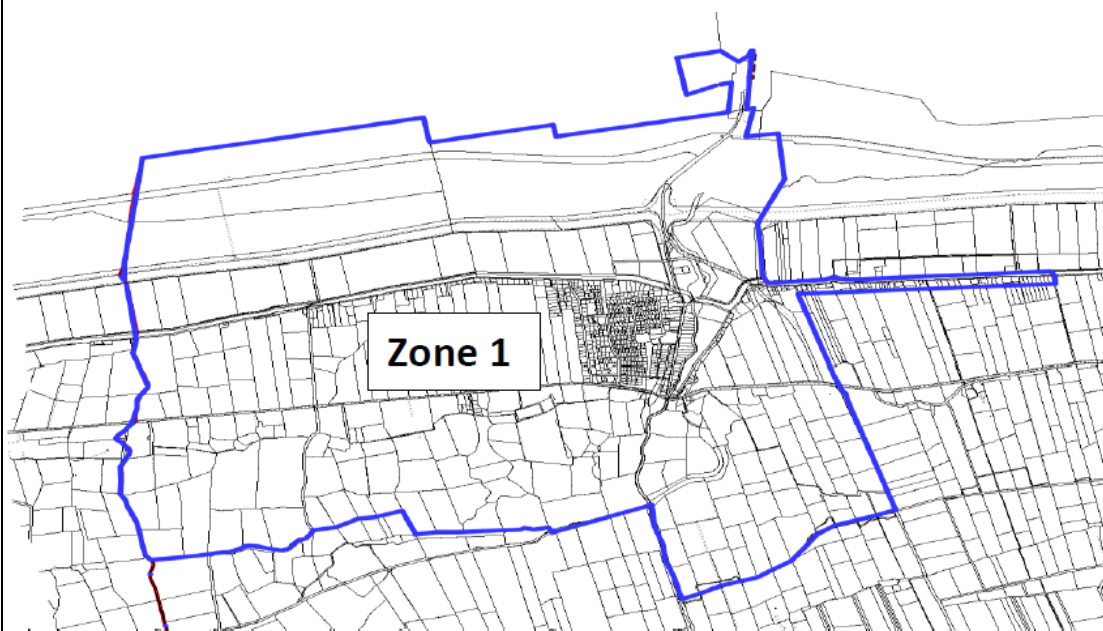
Anlage 1

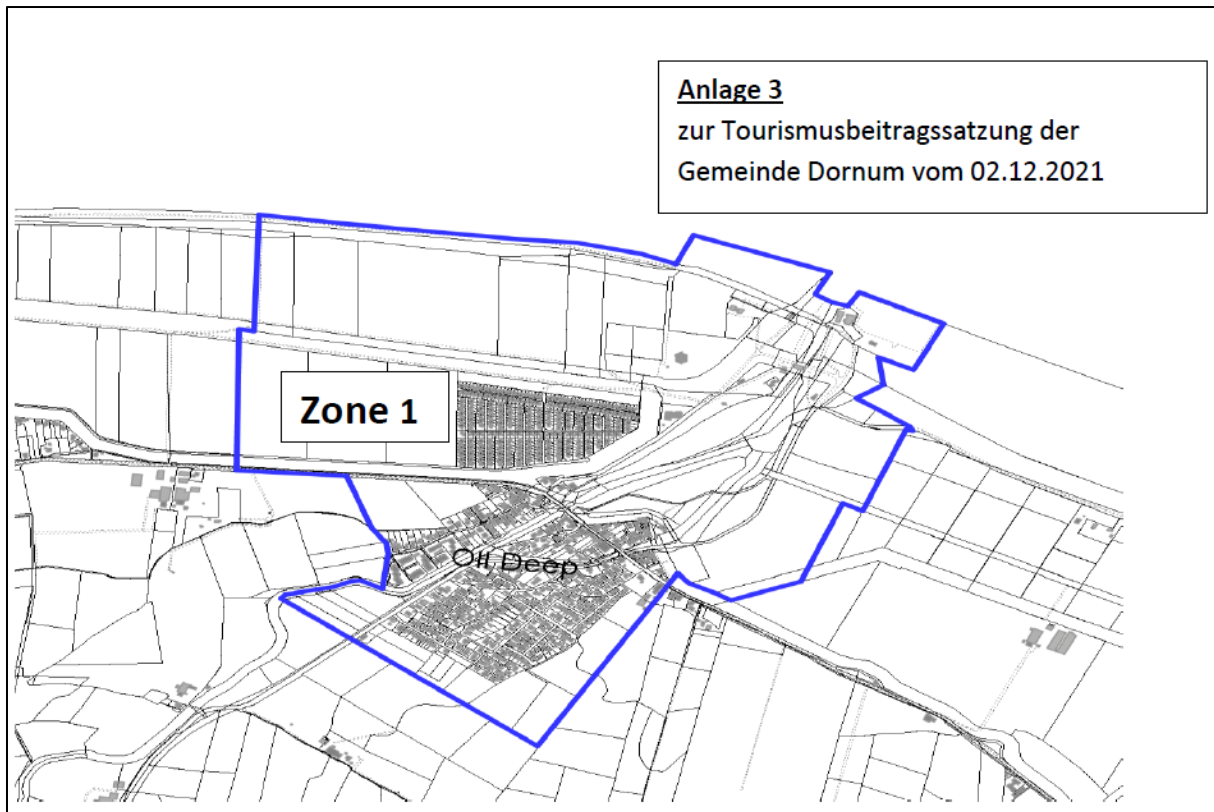
Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gem. § 2 Abs. 1		Vorteilssatz gem. § 4 Abs. 2		Mindestgewinnsatz gem. § 4 Abs. 3
Spalte 1		Zone 1	Zone 2	Spalte 3
1.	Inhaber/-innen von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Fremden-, Erholungs-, Kur-, Kranken-, Kinderheime u. a.), Sanatorien, Kurkliniken	0,950	0,950	0,130
2.	Vermieter/-innen von Ferienwohnungen/-häusern/Gästezimmern und sonst. Personen und Betriebe, die Kurgäste, Erholungssuchende oder Touristen gegen Entgelt beherbergen (Vermietung weist privaten Charakter auf)	1,000	1,000	0,260
3.	Inhaber/-innen von Camping- und Zeltplätzen	1,000	1,000	0,150
4.	Inhaber/-innen von Pflege-, Altenpflege- und Betreuungsheimen und -pensionen u. ä., Verpflegungsdienstleistungen in diesen Betrieben	0,010	0,010	0,050
5.	Inhaber/-innen von Gast-, Speisewirtschaften, Diskotheken, Bars, Catering	0,800	0,300	0,080
5.01	Inhaber/-innen von Getränkewagen/-ständen, Imbisswagen/-ständen, Kiosk- wagen/-ständen, Eiswagen/-ständen, Ständen/Wagen mit sonstigem Waren- verkauf (i. d. R. Standplatz für einen längeren Zeitraum)	0,800	0,300	0,220
6.	Inhaber/-innen von Teestuben, Cafés, Cafeterias, Waffelbäckereien, Eiscafé, Eisdiele sowie sonstiger Eisverkauf	0,800	0,300	0,080
7.	Inhaber/-innen von Imbissen und Stehpizzerien	0,800	0,300	0,110
8.	Inhaber/-innen des folgenden Einzelhandels (ggf. mit Reparaturen)			
8.01	Kioske, Tabakwaren, Zeitschriften, Betreiber/-innen von Warenautomaten	0,800	0,300	0,030
8.02	Geschenkartikel, Dekoartikel, Andenken	0,900	0,400	0,060
8.03	Kunsthandwerks-, Porzellan-, Keramik-, Glas- und Handarbeitswaren, Kunsthandlungen, Galerien	0,700	0,150	0,070
8.04	Bücher, Spielwaren	0,800	0,300	0,030
8.05	Schreib- und Papierwaren, Bastelartikel	0,700	0,150	0,040
8.06	Blumen, Pflanzen, Sträucher und Gartenbedarf	0,300	0,150	0,080
8.07	Schuh-, Leder-, Sport-, Camping-, Freizeit- und Textilwaren	0,700	0,150	0,060
8.08	Fotoartikel und -arbeiten, Edelmetalle, feinmechanische Erzeugnisse, Anglerbedarf	0,800	0,300	0,050
8.09	Zooartikel und Tierfutter	0,150	0,050	0,040
8.10	Modell-, Drachenbauartikel u. ä. (u. U. auch Kurse/Unterricht)	0,800	0,400	0,120
8.11	Schmuck, Uhren	0,700	0,150	0,080
8.12	Spezielle Haushaltswaren, Reinigungsartikel, Sanitätswaren, Erotikartikel	0,700	0,150	0,060
8.13	Drogerie-, Kosmetik-, Körperpflege- und Parfümerieartikel, Reformwaren	0,800	0,300	0,040
8.14	Kaufhäuser, Einkaufsmärkte, Lebensmittelgeschäfte, Super- und Verbrauchermärkte sowie SB-Warengeschäfte, Tee-, Kaffee- und Süßwaren	0,700	0,300	0,030
8.15	Bäckereien, Konditoreien, Back- und Konditorwaren	0,800	0,300	0,090
8.16.01	Fleischereien, Schlachtereien, Fischverkauf, Fischräuchereien	0,700	0,150	0,050
8.16.02	Partyservice	0,150	0,050	0,200
8.17	Obst, Gemüse, Kartoffeln, landwirtschaftliche Erzeugnisse	0,800	0,300	0,050
8.18	Getränke	0,800	0,300	0,030
8.19	Bestell- u. Katalogshops	0,200	0,100	0,200
8.20	Möbel, Antiquitäten, Trödel und sonstige Einrichtungsgegenstände	0,200	0,050	0,040
8.21	EDV (mit Beratung und Service), Büroeinrichtungen, Büromaschinen und -material, Internetdienstleistungen, Copyshop, Nähmaschinen, Waffen und Zubehör	0,050	0,050	0,040
8.22	Elektrowaren, Kommunikationstechnik, Unterhaltungselektronik, Musikinstrumente, Ton- und Bildträger	0,150	0,150	0,050
8.23	Holz, Baustoffe, Bauelemente, Heimwerkerbedarf, Malerartikel, Fußbo- denbelege, Fliesen und Platten, Gartenzubehör/-geräte, Eisen- und Metall- waren, Brenn- und Heizstoffe, Baumärkte	0,080	0,080	0,050
8.24	Fahrräder und Zubehör	0,300	0,150	0,080
8.25	Kraftfahrzeuge, Krafträder, Wohnmobile, Wohnwagen, Anhänger und Zubehör, Autohäuser (ohne Werkstätten/Reparaturen), Schrotthandel	0,010	0,010	0,030
8.26	Wasserfahrzeuge und Zubehör, Bootservice	0,050	0,050	0,070
9.	Großhandel			
9.01	mit Waren und Gütern für den täglichen Bedarf	0,030	0,030	0,020
9.02	mit Waren und Gütern für den längerfristigen Bedarf	0,020	0,020	0,020
9.03	industrielle Fertigung, Entwicklung, Produktion, Herstellung und Vertrieb von industriellen Gütern	0,010	0,010	0,020

<i>Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gem. § 2 Abs. 1</i>		<i>Vorteilssatz gem. § 4 Abs. 2</i>		<i>Mindestgewinnsatz gem. § 4 Abs. 3</i>
		<i>Zone 1</i>	<i>Zone 2</i>	
Spalte 1		Spalte 2		Spalte 3
13. Versorgungsunternehmen/Entsorgungsunternehmen				
13.01 Strom- und Gasversorgung		0,200	0,200	0,080
13.02 Wasserversorgung		0,250	0,250	0,080
13.03 Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung		0,200	0,200	0,020
13.04 Fernwärmeversorgung		0,100	0,100	0,050
14. Inhaber/-innen von Ständen auf dem Wochenmarkt, Schausteller/-innen, Jahrmarktbesucher/-innen sowie -veranstalter/-innen, Fahrgeschäftsinhaber/-innen, Zeltbetriebe, freischaffende Künstler, Unternehmer von musikalischen Veranstaltungen, Aussteller, Veranstaltungsorganisatoren		0,700	0,150	0,050
15. Musiker/-innen, Musikbands		0,100	0,100	0,300
16. Aufsteller/-innen von Musikboxen, Geld-, Spiel-, Sport-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -geräten sowie Spielhallenbesitzer/-innen		0,800	0,300	0,100
17. Inhaber/-innen von Betrieben, die Videos, DVD's, Computer- und Videospiele sowie -geräte verleihen		0,300	0,150	0,200
18. Inhaber/-innen von Toto- und Lottoannahmestellen		0,010	0,010	0,350
19. Inhaber/-innen von Tankstellen und Waschanlagen				
19.01 Inhaber/-innen von Waschanlagen		0,300	0,300	0,010
19.02 Inhaber/-innen von Tankstellen (Vertrieb auf Provisionsbasis)		0,300	0,300	0,200
19.03 Inhaber/-innen von Tankstellen (Vertrieb nicht auf Provisionsbasis)		0,300	0,300	0,003
20. Inhaber/-innen von Parkplätzen und Stellplätzen (auch für Boote, Campingwagen u. ä.)		0,800	0,300	0,100
21. Inhaber/-innen von Parkgaragen, Parkhäusern, Bootshallen, Campingwagenabstellhallen		0,800	0,300	0,050
22. Vermieter/-innen von Boots- und Stegplätzen		0,100	0,100	0,100
23. Vermieter/-innen von Strandkörben		0,900	0,900	0,500
24. Wafführer/-innen, Ortsführer/-innen, Fremdenführer/-innen, Animateur/-innen		0,800	0,800	0,500
25. Verwalter/-innen und Betreuer/-innen von Ferienwohnungen und -häusern, Hausmeisterservice, Gästevermittlungsservice, Ferienwohnungsreinigung		1,000	1,000	0,300
26. Inhaber/-innen von Reisebüros, Überwachungsbetrieben		0,300	0,150	0,100
27. Reinigung u. ä.				
27.01 Inhaber/-innen von Reinigungen, Heißmangelbetrieben, Wäschereien, Münzwaschsalons, Änderungsschneidereien		0,700	0,150	0,080
27.02 Inhaber/-innen von Glas- und Gebäudereinigungen (ohne Personen/Unternehmen unter Nr. 25)		0,300	0,300	0,250
28. Bestattungsunternehmer/-innen, Desinfektore/Desinfektorinnen, Kammerjäger/-innen		0,010	0,010	0,170
29. Friseur/-innen, Kosmetiker/-innen, Hand- und Fußpfleger/-innen		0,700	0,150	0,160
30. Krankengymnastinnen/Krankengymnasten, Tätowierer		0,150	0,050	0,300
31. Inhaber/-innen von Massage-, Kurmittel- und Bäderpraxen, Heilbädern, selbständige medizinische Bademeister/-innen		0,700	0,300	0,300
32. Ärztinnen/Ärzte, Heilpraktiker/-innen, Zahnärztinnen/Zahnärzte, Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten, Chiropraktiker/-innen, physikalische Therapeutinnen/Therapeuten, Psychotherapeutinnen/-therapeuten, Tierärztinnen/Tierärzte, Hufpfleger/-innen, Pferde- und Hundezucht, Hundesalon, Entspannungspädagogik, Pflegedienste		0,020	0,020	0,300
33. Kur- und Badeärztinnen/-ärzte		0,900	0,900	0,300
34. Apotheker/-innen		0,200	0,100	0,060
35. Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Rechtsbeistände, Notarinnen/Notare		0,100	0,100	0,200
36. Steuerberater/-innen, Steuerbevollmächtigte, Buchführungshelfer/-innen, Wirtschaftsprüfer/-innen, Betriebsberater/-innen, Unternehmensberater		0,200	0,200	0,200
37. Finanz- und Immobilienmakler/-innen, Auktionatorinnen/Auktionatoren, Werbe- und Graphikagenturen		0,300	0,300	0,250
38. Architektinnen/Architekten, Bausachverständige, Statiker/-innen, Bauplanungs/-beratungsbüros, Zeichenbüros, Bauträger/-innen, freiberufliche Ingenieure/Ingenieurinnen, Designer/-innen		0,080	0,080	0,250

<i>Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gem. § 2 Abs. 1</i>		<i>Vorteilssatz; gem. § 4 Abs. 2</i>		<i>Mindestgewinnsatz; gem. § 4 Abs. 3</i>
		<i>Zone 1</i>	<i>Zone 2</i>	
<i>Spalte 1</i>		<i>Spalte 2</i>		<i>Spalte 3</i>
39.	Versicherungsvertreter/-innen, Bausparkassenmitarbeiter/-innen, Schreib- und Übersetzungsbüros, Dolmetscher/-innen, Detekteien, Bewachungen, Sicherheitstechnik, Anbieter von Fortbildungen	0,020	0,020	0,390
40.	Handelsvertreter/-innen	0,100	0,100	0,250
41.	Banken und Sparkassen, Kreditinstitute, Personaldienstleister u.ä.	0,150	0,150	0,060
42.	Telefondienste	0,150	0,150	0,070
43.	Post-, Paket- und Botendienste und -agenturen	0,700	0,150	0,300
44.	Fernmeldeunternehmen	0,020	0,010	0,010
45.	Vermieter/Verpächter von Geschäftsräumen			
45.01	Vermieter/Verpächter von Gebäuden/Räumen/Flächen an Beherbergungs- und sonstige Gästeunterkunftsbetriebe	1,000	1,000	0,260
45.02	Vermieter/Verpächter von Gastronomieräumen und -flächen	0,800	0,300	0,260
45.03	Vermieter/Verpächter von Gebäuden/Räumen/Flächen an Einzelhandelsunternehmen	0,500	0,150	0,260
45.04	Vermieter/Verpächter von Gebäuden/Räumen/Flächen an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen	0,350	0,200	0,260
46.	Sonstige selbstständig tätige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder unmittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden	0,150	0,150	0,100

Anlage 2
zur Tourismusbeitragssatzung der
Gemeinde Dornum vom 02.12.2021





Satzung

zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Dornum über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 27.10.2020

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730) und der §§ 1, 2, 3 und 18 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017; S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 02. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 (Steuersatz und Steuerberechnung) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Steuersatz beträgt jährlich 7 %.

Artikel 2

Der § 9 (Datenverarbeitung) erhält folgende Fassung:

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Feststellung und Erhebung der Zweitwohnungssteuer werden die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 3 und § 5 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018 und in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort

genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Hierzu zählen der Vor- und Zuname des Steuerpflichtigen, dessen Anschrift, Gebäudeart, Ausstattung, Baujahr, Wohnfläche sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen.

- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern aus der Finanz-, Steuer-, Liegenschaftsabteilung, Einwohnermeldeamt, übermitteln lassen, was auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 AO).
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Dornum, den 02. Dezember 2021

Gemeinde Dornum

Trännapp
Bürgermeister

7. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Krummhörn (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (NdsAGAbwAG) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 07.12.2021 folgenden 7. Nachtrag zur Abwasserabgabensatzung vom 12.12.2007 beschlossen:

I.

§ 14 (1) erhält folgende Fassung:

§ 14 Gebührensätze

- (1) Die Leistungsgebühr beträgt je cbm Abwasser 3,36 €.

II.

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Krummhörn, den 08.12.2021

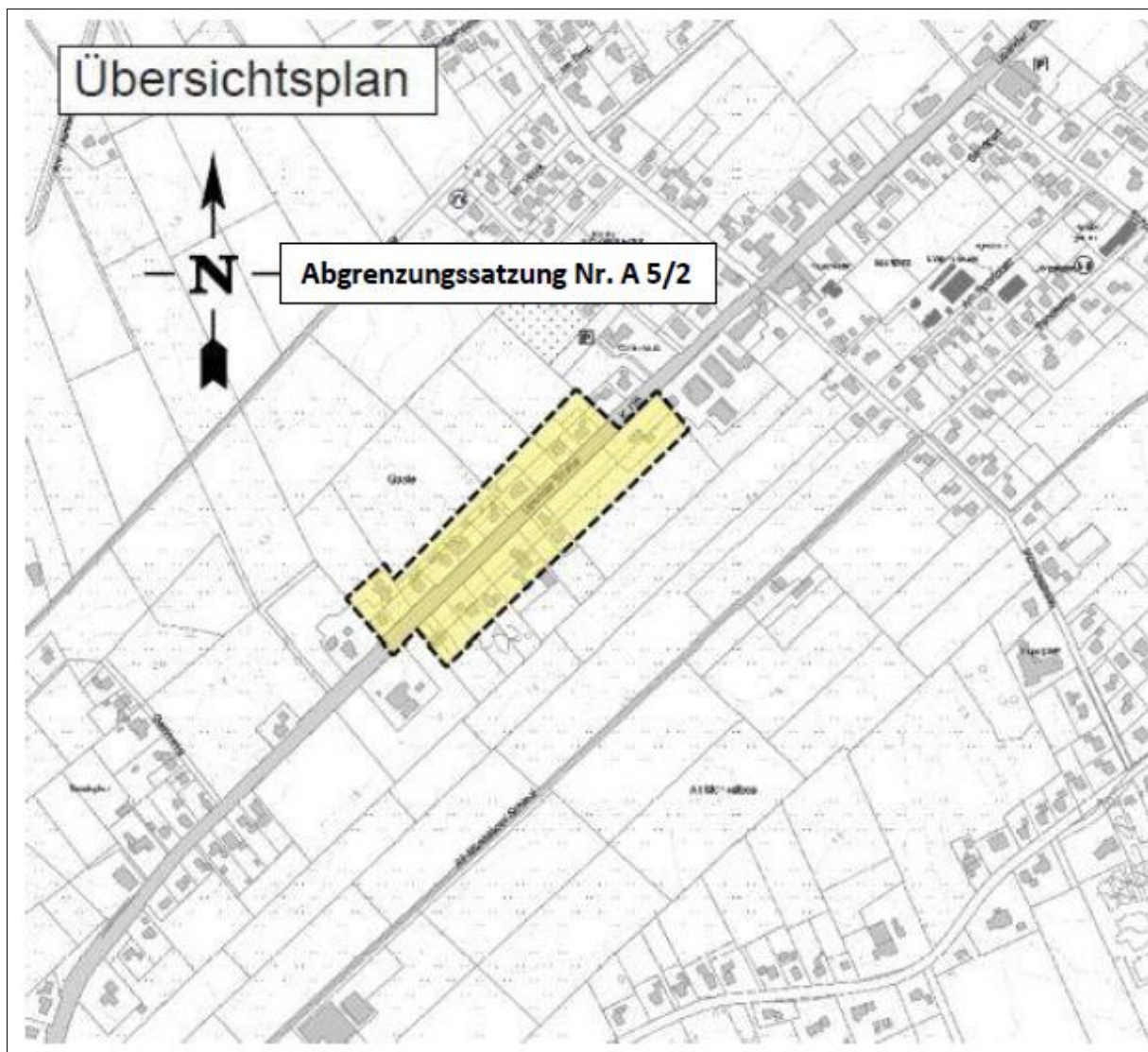
Gemeinde Krummhörn

Die Bürgermeisterin
Looden

Bekanntmachung der Abgrenzungssatzung Nr. A 5/2 -Upender Straße- im OT Münkeboe der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Juni 2021 die Abgrenzungssatzung Nr. A 5/2 –Upender Straße- im Ortsteil Münkeboe mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich dieser Abgrenzungssatzung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Abgrenzungssatzung Nr. A 5/2 mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Abgrenzungssatzung liegt gemäß § 10 Abs.3 BauGB mit der dazugehörigen Begründung und dem Lärmschutzgutachten ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann die Abgrenzungssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Des Weiteren wird die in Kraft getretene Abgrenzungssatzung Nr. A 5/2 mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften dauerhaft ins Internet der Gemeinde Südbrookmerland unter <https://www.suedbrookmerland.de>, Rubrik: Rathaus/Wohnen & Bauen/Bauleitplanung sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de/Kartendienste> eingestellt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 08. Dezember 2021

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Erdwiens

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.